

Hansestadt Stendal		Antrag	Datum: 19.11.2020
Amt: 13 - Büro des Oberbürgermeisters		Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Az.:		A VII/073	
TOP:	Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen zur Überarbeitung/Ergänzung der Gefahrenabwehrverordnung und der Satzung über die öffentliche Ordnung in der Hansestadt Stendal		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	X	ja	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	X	ja	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Jarchau	am:	11.01.2021	
Ortschaftsrat Möringen	am:	11.01.2021	
Ortschaftsrat Heeren	am:	12.01.2021	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	12.01.2021	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	12.01.2021	
Ortschaftsrat Borstel	am:	13.01.2021	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	13.01.2021	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	13.01.2021	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	13.01.2021	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	13.01.2021	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	13.01.2021	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	13.01.2021	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	14.01.2021	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	14.01.2021	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	14.01.2021	
Haupt- und Personalausschuss	am:	27.01.2021	
Stadtrat	am:	15.02.2021	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	15.02.2021	
Ortschaftsrat Insel	am:	15.02.2021	
Ortschaftsrat Staats	am:	15.02.2021	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die Änderung der Gefahrenabwehrverordnung wie folgt:

§ 5 wird um folgende Absätze ergänzt:

- (5) Katzenhalter/Katzenhalterinnen, die Ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren/sterilisieren zu lassen. Die Durchführung ist von einem Tierarzt/einer Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen sowie für die Lebenszeit der Katze aufzubewahren und

auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Im Zuge der Kastration ist die Katze durch einen Transponderchip zu kennzeichnen und in einem Heimtierregister registrieren zu lassen.

Diese Regelung gilt nur für Katzen, welche nach dem 01.08.2021 geboren wurden.

- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen gemäß § 9 dieser Verordnung von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 11 Abs. 1 wird um Nr. 18 ergänzt:

18. entgegen § 5 Abs. 5 der Kastration, Kennzeichnung und Registrierung von Katzen nicht nachkommt, wenn diese Zugang ins Freie haben.

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, eine verbindliche Regelung zur Kastration/Sterilisierung von halterlosen Katzen ist in enger Abstimmung mit Vertretern des Tierschutzes zu erarbeiten und bis zum 30.06.2021 dem Stadtrat vorzulegen.

Begründung:

erfolgt mündlich

Röxe, Joachim
Einreicher

Anlagenverzeichnis:

Antrag der Fraktion DIE LINKE-Bündnis 90/Die Grünen
Entwurf der Änderungssatzung der Gefahrenabwehrverordnung